



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF – 5-3694/18-KT im Kreistag am 10. Dezember 2018: Geschwindigkeitskontrollen im Landkreis Teltow-Fläming

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung führt mobil und stationär Geschwindigkeitskontrollen im Landkreis durch. Diese sollen vor allem an Unfallschwerpunkten, aber auch vor Schulen und Kitas dazu führen, dass Unfälle vermieden werden.

Dazu frage ich die Landrätin:

1. Wurden seit dem 01.01.2017 so genannte „mobile Geschwindigkeitskontrollen“ durch die Kreisverwaltung durchgeführt? Wenn ja,
 - a) wie viele mobile Geschwindigkeitskontrollen wurden durch die Region durchgeführt? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2017 und 2018.
 - b) wie lauteten die maßgeblichen Kriterien zur Auswahl der Standorte „mobiler Geschwindigkeitskontrollen“?
2. Wie viele stationäre Geschwindigkeitsmessgeräte existieren in der gesamten Region Teltow-Fläming aktuell? Wie viele waren es zum 01.01.2017? Wie lauten die maßgeblichen Kriterien zur Auswahl der Standorte „stationärer Geschwindigkeitsgeräte“, die durch die Kreisverwaltung Teltow-Fläming betrieben werden?
3. Wie viele Verstöße gegen die erlaubten Geschwindigkeitsbegrenzungen wurden in den Jahren 2017 und 2018 durch mobile und stationäre Geschwindigkeitskontrollen im Landkreis festgestellt? Bitte unterteilen in mobile und stationäre Kontrollen und Verstöße gesamt für die Jahre 2017 und 2018.
4. Welche Stellen im Landkreis erwiesen sich durch die Geschwindigkeitskontrollen als Orte, an denen man von Brennpunkten bei Geschwindigkeitsverstößen reden kann bzw. wo wurde besonders häufig das Geschwindigkeitslimit nicht eingehalten?
5. Wie hoch sind die jährlichen Kosten des Landkreises zur Durchführung und Instandhaltung mobiler Geschwindigkeitskontrollen und stationärer Geschwindigkeitskontrollen? Bitte für die Jahre 2017 und 2018 angeben.
6. Wie hoch waren die Einnahmen des Landkreises durch erhobene Bußgelder in Folge von mobilen und stationären Geschwindigkeitskontrollen in den Jahren 2017 und 2018 bisher?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

7. Hat der Landkreis in den Jahren 2017 und 2018 prioritär Geschwindigkeitskontrollen vor Schulen im Landkreis Teltow-Fläming vorgenommen? Wenn ja, wann und in welcher Art fanden diese statt und was waren die Ergebnisse dieser Geschwindigkeitskontrollen?
8. Gibt es von Seiten des Landkreises Auswertungen zur Korrelation von Geschwindigkeitskontrollen und Unfallschwerpunkten im Landkreis? Wenn ja, welche Ergebnisse liegen dazu vor?
9. Liegen dem Landkreis Auswertungen der Verkehrsunfallkommission für die Jahre 2017 und 2018 vor und ergeben sich in diesen Auswertungen Zusammenhänge mit den vom Kreis durchgeführten mobilen und stationären Geschwindigkeitskontrollen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1a:

Der Landkreis hat im Jahr 2017 665 Geschwindigkeitskontrollen mit mobiler Messtechnik durchgeführt. Die statistische Auswertung der Kontrollen für das Jahr 2018 erfolgt im Januar 2019. Die Ergebnisse werden mit dem Tätigkeitsbericht der Landrätin veröffentlicht.

Zu Frage 1b:

Bei der Auswahl der Messorte für Geschwindigkeitskontrollen ist der Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) „Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden im Land Brandenburg“ vom 15. September 1996 (ABL. S 962), zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 16. März 2018, zu beachten.

Schwerpunkte für Geschwindigkeitskontrollen ergeben sich auch aus dem „Integrierten Verkehrssicherheitsprogramm für das Land Brandenburg – Fortschreibung mit dem Zielhorizont 2024“ vom 4. April 2014.

Die Festlegung von Messorten erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Unfallgeschehen in Folge von überhöhten Geschwindigkeiten - Unfallhäufungsstelle oder Stelle mit besonderen Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern bzw. Risikobereiche
2. Standortanforderungen gemäß Gebrauchsanweisung der verwendeten Messtechnik
3. Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer und Arbeitsschutzbestimmungen

Grundlage für die Verkehrsüberwachung sind regelmäßig die Ergebnisse der Unfallauswertung der Polizei und insbesondere die örtliche Unfalluntersuchung und Empfehlungen der Verkehrsunfallkommission des Landkreises. Gemäß Punkt 5.2 des o. g. Runderlasses sind Überwachungsmaßnahmen speziell dort durchzuführen, wo sich häufig Unfälle ereignen (Unfallhäufungsstellen mit vielen schweren Unfällen, die Folge von überhöhten Geschwindigkeiten sind) oder wo die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Unfälle ereignen werden (Stellen mit besonderen Gefährdungen). Bei der Entschärfung von Gefahrenpunkten haben verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen Vorrang vor Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen.

Aufgrund des Unfallgeschehens hat die Verkehrsunfallkommission des Landkreises u. a. Messungen auf Landstraßen (Alleen) befürwortet, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Maßgabe des sogenannten Landstraßenerlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) auf Tempo 70 km/h beschränkt ist. Grund ist hier die Auswertung der Baumunfälle.

Stellen mit besonderer Gefährdung bzw. Risikobereiche sind vornehmlich Straßen unmittelbar vor Einrichtungen, an Wegen und Plätzen, wo mit einer Vielzahl von Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen zu rechnen ist. Dazu gehören Straßen vor Schulen, Kindergärten, Altenheimen oder Krankenhäusern. Innerorts können Gefahrenstellen auch Bereiche von Straßen sein, bei denen aus Gründen des Lärmschutzes die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkt ist, so wie z. B. die Ortsdurchfahrt Baruth der B 96, hier die Hauptstraße.

Zu den Standortanforderungen gehört dem Runderlass auch, dass Messorte nicht kurz vor oder hinter einem geschwindigkeitsregelnden Verkehrszeichen (einschließlich Ortstafeln) eingerichtet werden sollen. Es ist ein Regelabstand von 150 m einzuhalten, der nur bei Besonderheiten unterschritten werden soll. Dazu können auch verkehrliche Besonderheiten gehören. Abweichungen von dieser Anforderung müssen jedenfalls nachvollziehbar sein.

Bei der Auswahl eines Messortes sind zwingend auch die messgerätebezogenen Einsatzkriterien zu beachten. Die eingesetzte Messtechnik muss die gerätespezifischen Vorschriften der PTB (Physikalisch-Technischen Bundesanstalt) erfüllen. Die Gebrauchsanweisungen der Hersteller enthalten deshalb Vorgaben für den Aufstellort, wie:

- keine Hindernisse im Verlauf des Radarstrahles (z. B. Bäume, Hecken, Pfähle, sonstiges)
- vor dem Messsensor/Antenne muss ein Raum von mindestens vier Metern frei bleiben (z. B. eine Fahrzeuglänge bis zum parkenden Fahrzeug, Baum etc.)
- der Aufstellplatz soll einen festen Untergrund haben, eben sein und parallel zur Fahrbahnoberfläche liegen (fototechnische Gründe)
- bei einspuriger Fahrbahn gilt ein bis zu 30 m gerader Streckenverlauf
- es dürfen keine reflektierenden Hindernisse im Messstellenbereich sein, die zu Knickstrahlreflexionen führen (z. B. Leitplanken, Metallzäune/-tore)

Die eingesetzten Messgeräte müssen zugelassen und gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes geeicht sein. Im Vergleich zu den stationären Anlagen wird bei den mobilen Anlagen die Flexibilität bei der Aufstellung geschätzt. Sie können schnell eingesetzt werden und lassen diverse Aufbaumöglichkeiten zu.

Ein weiteres Kriterium für die Auswahl von Messorten ist, dass Verkehrsteilnehmer durch die Messtechnik und die Durchführung von Kontrollen nicht zusätzlich gefährdet werden. Durch das Überwachungspersonal müssen die Schutzvorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ASchG) in Bezug auf Arbeitsplätze im Straßenraum beachtet werden können.

Zu Frage 2:

Durch den Landkreis wird derzeit mit drei Geschwindigkeitsmessgeräten die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an stationären Geschwindigkeitsmesspunkten überwacht, so wie auch im Jahr 2017.

Bezüglich der Standorte von stationären Messorten führt das Integrierte Verkehrssicherheitsprogramm für das Land Brandenburg (S. 35) aus: "In Brandenburg gibt es eine Vielzahl von Landstraßen, die gemäß der Dreijahreskarte aller Unfälle mit schweren Personenschäden Unfallhäufungslinien sind und für die eine Intensivierung insbesondere der ortsfesten Geschwindigkeitsüberwachung in Frage kommt."

Stationäre Anlagen werden auch dort für notwendig erachtet, wo die zulässige Höchstgeschwindigkeit von der Mehrzahl der Kraftfahrer deutlich überschritten wird und an Stellen mit hohen Unfallkostendichten. Gemäß dem o. g. Runderlass kommt der Einsatz von stationären Anlagen dann in Betracht, wenn eine langfristige Einflussnahme auf das Verkehrsverhalten über 24 Stunden sichergestellt werden soll.

Neben den bereits genannten Kriterien für die Auswahl von Messorten sind auch beim Betrieb stationärer Anlagen die hierfür geltenden gerätespezifischen Vorschriften der PTB und die herstellerbezogene Gebrauchsanweisung für die Verwendung der Geschwindigkeitsmessgeräte und für die Aufstellung der Anlagen zwingend einzuhalten. Neben den technischen Bedingungen für die im Einsatz befindlichen stationären Geräte sind Fahrbahnbeschaffenheit und geometrische Voraussetzungen für den Einsatz von Piezo-/Drucksensoren relevant. Dazu gehören u. a.:

- eine homogene, ebene und unbeschädigte Fahrbahn (keine Schachtabdeckungen, tiefe Spurrillen, Fahrbahnstöße, offensichtlich tiefe Fahrbahnrisse etc.)
- das notwendige Messfeld muss gerade verlaufen
- eine ausreichende Fahrbahnbreite
- Zuleitung zu den Messsensoren dürfen nicht durch bauliche Maßnahmen am Fahrbahnrand beeinträchtigt werden (z. B. durch Regenrinnen)

Bei stationären Anlagen gilt ebenfalls, dass sie sicher aufgebaut sein müssen. Verkehrsteilnehmer und das Überwachungspersonal dürfen auch an diesen Anlagen nicht gefährdet werden. Des Weiteren muss eine Anfahrtsmöglichkeit für Trägerfahrzeuge vorhanden sein und ausreichend Platz für die Aufstellung von Leitern, um an die Technik zu gelangen. Stationäre Geräte müssen ebenfalls eine Zulassung besitzen und die zutreffenden Eichvorschriften erfüllen.

Zu Frage 3:

	2017	2018 (Stand: 8.11.18)
Anzahl der festgestellten Verstöße an mobilen Messorten	5.009	4.148
Anzahl der festgestellte Verstöße an stationären Messorten	15.550	17.210

Zu Frage 4:

Die häufigsten Geschwindigkeitsüberschreitungen (Verwarnungsgeld und Bußgeld) wurden im Jahr 2017 am stationären Standort B 96 Südringcenter in Richtung Groß Machnow festgestellt. Bezogen auf die gesamten Verwarnungsgeld- und Bußgeldfälle hielten sich hier 24 % der Fahrer von Kraftfahrzeugen nicht an die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Mit der mobilen Messtechnik wurden die häufigsten Geschwindigkeitsüberschreitungen am Standort B 96 in Zossen auf der Stubenrauchstraße festgestellt. Hier lag der Anteil gegenüber der Gesamtfallzahl bei 7 %.

Zu Frage 5:

Die Aufwendungen und Erträge des Landkreises aus der Durchführung seiner Aufgaben bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind im Haushaltsplan beim Produkt 122110 veranschlagt.

	Haushaltsplan 2017 (Euro)	Haushaltsplan 2018 (Euro)
Aufwendungen	633.860	707.085
Erträge	393.310	490.000
Gesamtergebnis	-240.550	-197.805

Zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 5

Zu Frage 7:

72 Prozent der Messorte des Landkreises befinden sich an Schul- und Spielwegen, die mit der mobilen Technik unter Verwendung diverser Aufstellmöglichkeiten kontrolliert werden. Dieser hohe prozentuale Anteil zum Schutz der Kinder aus dem Jahr 2017 wird auch 2018 prioritär sein. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Parksituation, Witterungsverhältnisse, etc.), werden diese monatlich in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Polizei angefahren. Eine separate Auswertung dieser Messdaten erfolgt gegenwärtig nicht.

Im Jahr 2018 hat sich der Landkreis erneut mit Einsatzfahrzeugen am europaweiten „24-Stunden-Blitz-Marathon“ beteiligt. Alle Messorte befanden sich an Schul- und Spielwegen. Hier wurde die Geschwindigkeit von 1.883 Fahrzeugen kontrolliert. 60 Fahrer haben das örtlich vorgeschriebene Tempolimit überschritten, was einem Anteil von 3,2 % entspricht. Vor einer Kita wurde von einem Fahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 22 km/h (abzüglich 3 km/h Toleranz) überschritten. Bei der Aktion im Jahr 2017 hatten (nur) 60 % der Messorte einen Bezug zur Schul- und Spielwegsicherung.

Die Ergebnisse der mobilen Messeinsätze werden jährlich im Tätigkeitsbericht der Landrätin veröffentlicht. In einer tabellarischen Übersicht werden geordnet nach Stadt, Amt und Gemeinde die Anzahl aller Einsätze und die dabei festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Die statistische Aufbereitung der Daten des laufenden Jahres (2018) erfolgt durch das Fachamt im Januar 2019. Diese stehen dann im Tätigkeitsbericht 2018 zur Verfügung und können mit dem Vorjahr verglichen werden.

Zu Frage 8:

Im I. Quartal des jeweiligen Folgejahres übermittelt die Kreisverwaltung dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung regelmäßig statistische Angaben zur Zahl der Unfälle an den Messpunkten. Diese werden auf ca. 500 m vor/nach den Kontrollstellen ausgewertet. Im Jahr 2017 wurde ein Unfall am (mobilen) Messort auf der L 40 Ortsdurchfahrt Dahlewitz (Thälmannstraße) registriert. Im Jahr 2016 gab es zwei Unfälle an Messorten (OT Kleinbeeren und OT Lichterfelde).

Zu Frage 9:

Die Kreisverwaltung ist als Straßenverkehrsbehörde und als Kreisordnungsbehörde aufgrund seiner Zuständigkeit für die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen in den Beratungen der Verkehrsunfallkommission ständig vertreten. Als Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen ist er vertreten, soweit sich hier eine Unfallhäufungsstelle befindet. Über die Entwicklung des Unfallgeschehens im Landkreis und die Lage an den von der Polizei ermittelten Unfallhäufungsstellen ist sie deshalb umfassend informiert und an Entscheidungen beteiligt.

Da die Einrichtung von Messorten unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Verkehrsunfallkommission steht, ist sichergestellt, dass bei der Auswahl von Messorten die Entwicklung des Unfallgeschehens berücksichtigt ist.

Wehlan